

Erläuterungen

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.03.2010 müssen alle Gemeinden in Baden-Württemberg statt der bisher üblichen einheitlichen Abwassergebühr eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erheben, die sogenannte gesplittete Abwassergebühr.

Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge sowie Brauchwasser, das im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind alle überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, die direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation entwässern. Zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr werden die versiegelten Flächen je nach Grad der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung mit folgendem Faktor multipliziert:

1. Dachflächen:

a) Flachdächer und geneigte Dächer	1,0
b) Kiesdächer	0,7
c) Gründächer	0,5

2. Befestigte Grundstücksflächen:

a) vollständig versiegelte Flächen (z.B. Asphalt, Beton, Bitumen)	1,0
b) stark versiegelte Flächen (z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine)	0,7
c) wenig stark versiegelte Flächen (z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster/ Ökopflaster)	0,4

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

Versickerungsanlagen

Versiegelte Flächen, die über eine Versickerungsanlage **mit Notüberlauf in den öffentlichen Kanal** entwässern, werden mit dem Faktor 0,3 multipliziert. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von mindestens 2,0 m³ je 100 m² angeschlossener versiegelter Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2,5 m³ aufweisen.

Zisternen

Für Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig einer Zisterne zugeführt wird, die über einen **Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation** verfügt, gilt:

1. Zisternen für Gartenbewässerung Flächen, die an Zisternen zur Gartenbewässerung angeschlossen sind, werden zusätzlich pro m³ Zisternenvolumen um 5 m² reduziert.
2. Zisternen für Brauchwassernutzung (Toilettenspülung und Waschmaschinenbetrieb) Flächen, die an eine Zisterne mit Brauchwassernutzung angeschlossen sind, werden zusätzlich pro m³ Zisternenvolumen um 15 m² reduziert.

Die maximale Reduktion der angeschlossenen Flächen an Gartenbewässerungs- und Brauchwasserzisternen beträgt 50 %. Der Mindestinhalt der Zisternen muss 2,5 m³ betragen.

Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen. Nachweise, die im Laufe eines Jahres erbracht werden, finden dann im folgenden Veranlagungszeitraum bei der Gebührenbemessung Berücksichtigung.

Die Abwassersatzung vom 21.01.2013 ist bei der Stadtverwaltung Laufenburg (Baden), Kämmererei, Hauptstraße 30, 79725 Laufenburg (Baden) erhältlich. Die Satzung steht auch auf der Homepage der der Stadt Laufenburg unter www.laufenburg.de zum Download zur Verfügung.